

Bundessozialgericht
- 11 RLw 7/77 -

Verkündet am
22. Juni 1978

I m N a m e n d e s V o l k e s

.....
Amtsinspektor
als UrkBeamter
der GeschStelle

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:.....

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Juni 1978 für Recht
erkannt:

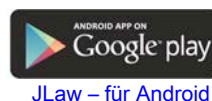
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 22. September 1977
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1917 geborene Kläger beantragte im August 1974 die Gewährung von Landabgaberente wegen Berufsunfähigkeit. Er hatte seit 1949 ein landwirtschaftliches Unternehmen von 16,62 ha Größe (7,62 ha Eigenland, 9 ha Pachtland) bewirtschaftet und von Oktober 1957 an Beiträge zur gesetzlichen Altershilfe für Landwirte entrichtet. Ab Oktober 1974 stellte er die Bewirtschaftung ein. Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) gab er zu diesem Zeitpunkt die Pachtflächen zurück und verpachtete das Eigenland bis auf einen geringen Rest an andere Landwirte. In den fünf Jahren davor (1. Oktober 1969 bis 30. September 1974) war er außerdem 49 Kalendermonate lang ganztägig als Arbeitnehmer rentenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Seine Wohngemeinde bescheinigte ihm, er habe von Oktober 1969 bis zum 30. September 1974 sein landwirtschaftliches Unternehmen überwiegend im Hauptberuf bewirtschaftet.

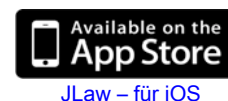
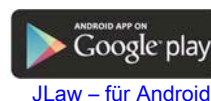
Nach medizinischer Begutachtung, die Berufsunfähigkeit als Landwirt ergab, lehnte die Beklagte den Antrag ab, weil der Kläger im Fünfjahreszeitraum vor der Abgabe des Unternehmens nicht überwiegend im Hauptberuf Landwirt gewesen sei (Bescheid vom 7. Mai 1975, Widerspruchsbescheid vom 1. Oktober 1975).

Die dagegen gerichtete Klage blieb in den Vorinstanzen erfolglos. Das LSG (Urteil vom 22. September 1977) hat die Voraussetzungen der Landabgaberente nach § 41 Abs 1 Buchst d des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) ebenfalls verneint, weil der Kläger während des maßgeblichen Zeitraums nicht überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen sei; an die (gegenteilige) Bescheinigung der Wohngemeinde sei das Gericht

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

nicht gebunden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (BSGE 38, 236, 238), der sich der LSG-Senat anschlieÙe, überwiege die landwirtschaftliche Tätigkeit beim Zusammentreffen mit einer anderen Tätigkeit in der Gesamtschau erst dann, wenn sie in den fünf Jahren vor Abgabe mindestens zwanzig Monate (ein Drittel des Fünfjahreszeitraums) hauptberuflich ausgeübt worden sei; der Kläger habe jedoch nur elf Monate ausschließlich als landwirtschaftlicher Unternehmer gearbeitet. Allerdings erscheine diese Rechtsprechung nicht gänzlich bedenkenfrei. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe durch den Gesetzgeber könnte darauf hindeuten, daß er eine "strikte Gesetzesanwendung, wie sie bei numerisch quantifizierenden Regeln angebracht" sei, nicht für angemessen halte. Eine Zäsur, wie das BSG sie vorgenommen habe, könnte nicht immer zu befriedigenden Ergebnissen führen; dies sei indessen durch das praktische Bedürfnis für eine Typisierung zu rechtfertigen.

Mit der - zugelassenen - Revision beantragt der Kläger (sinngemäß),

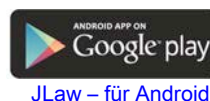
die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben
und die Beklagte unter Aufhebung ihrer
Bescheide zu verurteilen, ihm Landabgabe-
rente ab Oktober 1974 zu gewähren,
hilfsweise,
die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Zur Begründung rügt er eine unrichtige Anwendung von § 41 Abs 1 Buchst d GAL. Nach dieser Vorschrift hätten auch die in seinem Fall gegebenen sozialen Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen. Er habe im Zeitpunkt der Unternehmensabgabe seine Frau und drei minderjährige Kinder zu unterhalten gehabt; insgesamt habe er sechs Kinder. Sein Einkommen als Arbeitnehmer sei deshalb allein keine ausreichende Lebensgrundlage gewesen. Des weiteren habe er

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

die landwirtschaftliche Tätigkeit auch während der Beschäftigung als Arbeitnehmer in gleichem Umfang fortgesetzt; die Bescheinigung der Wohngemeinde habe nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Im übrigen habe das LSG zur Bestimmung des Umfangs von Haupt- und Nebentätigkeit § 633 der Reichsversicherungsordnung (RVO) heranziehen müssen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet; er hat keinen Anspruch auf Gewährung von Landabgaberente ab Oktober 1974.

Nach dem Buchst d des hier als Rechtsgrundlage in Betracht kommenden § 41 Abs 1 GAL idF des 7. Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 1973 (GAL 1973) ist für einen solchen Anspruch Voraussetzung unter anderem, daß der landwirtschaftliche Unternehmer während der fünf Jahre, die der Abgabe seines landwirtschaftlichen Unternehmens vorausgegangen sind, überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen ist. Diese Bedingung erfüllt der Kläger nicht; damit kann das Vorliegen der übrigen in § 41 geforderten Voraussetzungen ungeprüft bleiben.

Die Voraussetzung des § 41 Abs 1 Buchst d GAL ist nicht ohne weitere Prüfung schon deshalb zu bejahen, weil die Wohngemeinde am 18. September 1974 bescheinigt hat, der Kläger habe während des maßgeblichen Zeitraums sein landwirtschaftliches Unternehmen überwiegend im Hauptberuf bewirtschaftet; denn an die von den Gemeindebehörden aufgrund von § 41 Abs 5 GAL zum Nachweis von Absatz 1 Buchst d erteilten Bescheinigungen sind die Sozialgerichte nicht gebunden (BSGE 38, 232, 234; 236, 237); mit der Bestätigung der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Wohngemeinde steht die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung des § 41 Abs 1 Buchst d GAL nicht fest.

Nach dieser Vorschrift berechnet sich der Fünfjahreszeitraum, in dem der Landwirt überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen sein muß, vom Zeitpunkt der Unternehmensabgabe in die Vergangenheit zurück. Im vorliegenden Fall hat das LSG eine Abgabe zum 1. Oktober 1974 angenommen, ohne Näheres zu Form und Inhalt der damaligen Vereinbarungen, insbesondere im Hinblick auf § 41 Abs 2 GAL, festzustellen. Gleichwohl kann nach der Lage der Sache der Senat von der Unternehmensabgabe zu diesem Datum ausgehen. Die Beteiligten haben nichts vorgetragen, was auf einen anderen Zeitpunkt der Abgabe hindeuten könnte, auch aus den Akten sind Hinweise in dieser Richtung nicht zu entnehmen.

Sind somit die fünf Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, vom 1. Oktober 1969 bis zum 30. September 1974 festzulegen, so war der Kläger während dieser Zeit nicht überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer. Denn er hat den Landwirtsberuf nur elf Monate lang als alleinigen Beruf ausgeübt. In den übrigen 49 Monaten hat er außerdem noch voll in einem anderen Beruf (als Arbeitnehmer) gearbeitet. Beide Berufe sind während dieser Zeit von ihm gleichwertig nebeneinander ausgeübt worden, so daß keiner dem anderen gegenüber als Hauptberuf bezeichnet werden kann. Bei dieser Sachlage kann unter Berücksichtigung des "Gesamtbildes" (BSGE 38, 236, 239) nicht davon gesprochen werden, daß die landwirtschaftliche Unternehmer-tätigkeit als Hauptberuf überwogen hat. Dazu hätte sie innerhalb des Fünfjahreszeitraums vor der Unternehmensabgabe eine erheblich längere Zeit - etwa zwanzig Monate - betragen müssen, wie der erkennende Senat in dem Urteil vom 5. Dezember 1974 (BSGE aaO) näher ausgeführt hat.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die vom LSG gegen diese Entscheidung geäußerten Bedenken können den Senat nicht zu einer Änderung seines Rechtsstandpunktes veranlassen. Denn zum einen lassen sie sich auf die maßgebliche Vorschrift selbst nicht stützen; § 41 Abs 1 Buchst d GAL bringt nicht zum Ausdruck, daß jeder Fall (jede Fallgruppe) "individualisierend" zu lösen sei; die Verwendung des Begriffs "überwiegend" würde im Gegenteil ein bloßes Zusammenzählen und Gegenüberstellen der Monate mit und ohne hauptberufliche landwirtschaftliche Tätigkeit zulassen und nicht verhindern, daß dabei die Hauptberuflichkeit für jeden Monat einer doppelberuflichen Tätigkeit verneint würde. Zum anderen hat der Senat in BSGE 38, 236 ff eine Richtschnur nur für eine bestimmte Fallgestaltung gegeben, und zwar für die, daß der Beruf als landwirtschaftlicher Unternehmer in der in Betracht kommenden Zeit teils allein, teils neben einem anderen gleichwertigen Beruf ausgeübt worden ist. Hierdurch ist allenfalls eine Teiltypisierung erfolgt. Sie erscheint dem Senat nach wie vor angebracht, zumal es gerade Aufgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist, bei der Entscheidung von Einzelfällen allgemeine Rechtsgrundsätze zu entwickeln, an die sich die unteren Instanzen und die Verwaltungsbehörden bei der künftigen Behandlung gleichartiger Fälle halten können (BSGE 26, 89, 91 unter Hinweis auf BVerfGE 18, 224, 237, 239). Überdies ist die vom Senat vorgenommene Typisierung ihrer Art nach noch genügend flexibel, denn eine Grenzziehung bei "etwa" zwanzig Monaten ermöglicht durchaus Abweichungen, wenn besondere Umstände des Einzelfalles im Hinblick auf den Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmung hierzu Veranlassung geben.

Der vorliegende Fall indessen läßt keine Umstände erkennen, die zu einer Verschiebung des Gesamtbildes führen könnten. Die Ausführungen des LSG vermitteln insoweit keine Vorstellungen, es hält nur allgemein noch andere "Konkretisierungselemente" für denkbar, ohne für den konkreten Fall solche aufzuzeigen. Was der Kläger zu "sozialen Gesichtspunkten" wegen seiner Großfamilie vorträgt, ist insofern ohne Bedeutung.

- 7 -

auch sozialpolitisch bedingt ist (BSG aaO, 238). Für die u.a. aus diesen sozialpolitischen Beweggründen resultierende Frage, ob ein anderer Beruf in annähernd gleichem Maße zur Bestreitung des Lebensunterhalts beitragen konnte und beigetragen hat (BSG aaO), muß die Familiengröße indessen ohne Bedeutung bleiben.

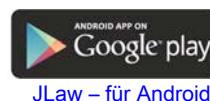
An dem Ergebnis kann schließlich der Hinweis des Klägers auf § 644 RVO nichts ändern. Diese Vorschrift läßt im Recht der Unfallversicherung Satzungsbestimmungen zu, die landwirtschaftliche Nebenunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen der allgemeinen Unfallversicherung unterstellen; sie beinhaltet damit eine spezielle Regelung für das Unfallversicherungsrecht, enthält aber keinen hier anwendbaren Rechtsgrundsatz

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)